

STADT: DIETENHEIM

GEMARKUNG: REGGLISWEILER

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

„**OBERER WANGENER WEG II**“

Satzung: 28.09.2020

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m. W. v. 01.08.2019

Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259)

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der Stadt werden aufgehoben.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachdeckung

2.1.1.1 Die Dacheindeckung ist in Ziegeln oder Betondachsteinen in der Form von Dachziegeln oder mit Faserzementschindeln auszuführen. Für die Dachdeckung ist naturrotes bis rotbraunes, graues oder anthrazit farbiges Material zu verwenden.

2.1.1.2 An Dachaufbauten und untergeordneten Dächern am Hauptdach kann nicht reflektierendes, beschichtetes Metallblech verwendet werden. Unbeschichtete Buntmetalle sind auf Grund der Regenwassereinleitung in ein Gewässer und der damit verbundenen Schwermetallanreicherung als flächige Dacheindeckungen nicht zulässig.

2.1.2 Dachform und Dachneigung.

2.1.2.1 Siehe Einschriebe im Plan.

2.1.2.2 Bei den Dachformen Satteldach und versetztes Pultdach muss der Hauptfirst ungefähr mittig angeordnet werden. Davon kann abgewichen werden, solange die Hauptdachflächen an den Hauptgebäuden in einem Verhältnis 40:60 zu einander stehen.

2.1.2.3 Pultdächer sind bei Wohngebäuden gegeneinander zu stellen und bis max. 1,30 m höhenmäßig zu versetzen. An Nebengebäuden und untergeordneten Dächern am Hauptdach sind einfache Pultdächer zulässig.

2.1.2.4 Pultdächer an Carports sind auch mit geringerer Dachneigung zugelassen.

2.1.2.5 Flachdächer sind an Garagen und Carports prinzipiell zulässig. Darüber hinaus sind an anderen Gebäuden Flachdächer bis insgesamt 50 m² je Baugrundstück zulässig.

2.1.3 Dachaufbauten

2.1.3.1 Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 2/3 der Dachlänge betragen. Zum Ortgang ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zum Gebäudefirst ist ein Abstand von mindestens 0,75 m, lotrecht gemessen, einzuhalten. Schleppgauben sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Es ist nur ein Gaubentyp pro Hauseinheit zulässig.

2.1.4 Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen

2.1.4.1 Anlagen zur solaren Energienutzung sind auf Dächern entsprechend der Dachneigung und als integrierte Dach- oder Fassadenanlage zulässig. Anlagen, die auf dem Dach installiert sind, dürfen die Kanten der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

2.1.5 Fassadengestaltung

2.2.5.1 Wandverkleidungen mit Wellblech oder ähnlichen Materialien sind nur als gestalterische Elemente zulässig. Ihr Anteil an der Fassade darf max. 1/5 der gesamten Fassadenfläche, bezogen auf eine Gebäudeseite, betragen.

2.2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.2.1 Die Garagenvorplätze und PKW-Stellplätze dürfen nicht als geschlossene Beton- oder Bitumenflächen befestigt werden. Die Oberflächenbeläge sind mit wasserdurchlässige Beläge wie Naturstein-, Klinker- oder Betonpflaster mit Drainfuge herzustellen.

2.2.2 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

2.2.3 Verbot – Anlegen von Kiesflächen

In den Privatgärten sind Kies- oder Schotterflächen ab einer Gesamtgröße von 5 m² als Ersatz für Grünflächen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Kies- oder Schotterflächen für Drainageflächen (z. B. Traufstreifen) oder Zufahrten und Stellplätze. Insbesondere bei Baumpflanzungen ist für eine ausreichend große, begrünte Baumscheibe zu sorgen (mind. 6 m²).

2.3 Einfriedungen, Abgrabungen, Aufschüttungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind lebende und tote Einfriedungen bis 1,20 m Gesamthöhe mit einem Mindestabstand von 0,75 m zur Randsteinhinterkante zugelassen. An Grundstückszufahrten dürfen durch Einfriedungen keine Sichthindernisse entstehen.

2.3.2 Mauern zur Einfriedung der Grundstücke sind nicht zulässig.

2.3.3 Stützmauern (auch entlang der Grundstücksgrenze) dürfen die Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

2.3.4 Im Bereich der Grundstücksgrenzen sind auf dem eigenen Baugrundstück Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis höchstens 1,25 m über/unter dem natürlichen Geländeniveau zulässig. Daraus resultierende Böschungen sind auf dem eigenen Grundstück anzuordnen. Zum Nachbargrundstück hin dürfen keine Böschungen mit mehr als 30° entstehen.

2.4 Stellplätze (§ 74 Abs. 2 LBO)

2.4.1 Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohnung 1,5 geeignete Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Der vorgeschriebene Stauraum vor der Garage darf nicht auf die Stellplatzverpflichtung angerechnet werden.

2.5 Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
2.5.1 Je Gebäude ist nur eine Antenne zulässig. Satelliten-Antennen dürfen die Firsthöhe des Wohngebäudes um max. 0,50 m überragen.

2.6 Versorgungsleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.6.1 Die unterirdische Verkabelung der Niederspannungsleitungen (elektrische Leitungen und Fernmeldeleitungen und ähnliche Medien) ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend. Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

2.7 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)
2.7.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und als Hinweis auf Handwerk und Beruf zulässig. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden an den Wandflächen bis zu einer Größe von 1 m² zulässig.

2.8 Verwendung von Erdaushubmaterial (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)
2.8.1 Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften „OBERER WANGENER WEG II“ Ziffer 2.1 bis 2.8 nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

4 **Verfahrensvermerke**

Verfahren gemäß § 13 b BauGB

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „OBERER WANGENER WEG II“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 26.04.2020 im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.05.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „OBERER WANGENER WEG II“ und seine Begründung vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 29.05.2020 im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 04.06.2020 benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung hat in der Zeit vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.09.2020 die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen geprüft und den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „OBERER WANGENER WEG II“ als Satzung beschlossen.

Das Prüfergebnis ist den Betroffenen mit Schreiben vom 12.10.2020 mitgeteilt worden.

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Dietenheim wurde am 02.10.2020 im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „OBERER WANGENER WEG II“ wurde dadurch rechtsverbindlich.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 4 Abs. 3 GemO wurde am durchgeführt.

.....
Eh, Bürgermeister

5 Ausfertigungsvermerk

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 28.09.2020 überein.

Ausgefertigt: 29.09.2020

Bürgermeisteramt Dietenheim

Christopher Eh, Bürgermeister

Gefertigt: 15.04.19/25.05.20/28.09.2020

**WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm